



LEGENDE

HINWEISE ZUR DARSTELLUNG

WDM	VOLLG
GRZ	GFZ
BMZ	BAUW

WIDM Widmung
VOLLG Vollgeschosse
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschossflächenzahl
BMZ Baumassenzahl
BAUW Bauweise

Überlagerung von Bergrenzungslinien

Die Signatur von Strassenfluchtlinien werden nicht dargestellt, wenn sie von einer Baufluchtlinie überlagert werden.

KONSTITUTIVER INHALT

ALLGEMEINES	-----	Grenze des Planungsgebietes
	-----	Grenzlinien zwischen unterschiedlichen Bebauungsbestimmungen
	(A) bis (E)	Bezeichnung der Teilgebiete mit unterschiedlichen Bebauungsbestimmungen

BEBAUUNGSGRUNDLAGEN

Gemäß den Bestimmungen des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1992 – ROG 1992 LGBl. Nr. 98/1992 unter Anwendung der §§ 27 ff werden unter möglicher Berücksichtigung der lt. § 28 Abs. 1 erlassenen Umstände für das umrandete Gebiet folgende Bebauungsgrundlagen festgelegt:

RECHTLICHE GRUNDLAGE GEM. ROG 1992	PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG
§28 Abs. 2 Z. 1 in Verbindung mit §30	-----	Straßenfluchtlinie (mit Straßenachse)
§28 Abs. 2 Z. 2 in Verbindung mit §31	-----	Verlauf der Gemeindestrassen (mit Straßenfluchtlinie und Straßenachse)
§28 Abs. 2 Z. 3 in Verbindung mit §32	-----	Baufluchtlinie
§28 Abs. 2 Z. 4 in Verbindung mit §32	GRZ	Grundflächenzahl (GRZ) die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundfläche wird für das Teilgebiet durch die Grundflächenzahl (GRZ) entsprechend der planlichen Eintragung als Obergrenze bestimmt
	GFZ	Geschossflächenzahl (GFZ) die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundfläche wird für das Teilgebiet durch die Geschossflächenzahl (GFZ) entsprechend der planlichen Eintragung als Obergrenze bestimmt
	BMZ	Zu den in der planlichen Darstellung festgelegten GFZ-Werten wird bei baubehördlich bewilligten Objekten mit Überkellern ein Zuschlag im Ausmaß der vorhandenen Bruttogeschossfläche der Überkeller gewährt, wenn diese Objekte realisiert oder erweitert (Zu-Aufbauten) bzw. zusätzliche Objekte in den gegenständlichen Bauplätzen errichtet werden. Als Überkeller ist dabei jedes Geschöß zu zählen das über mindestens die Hälfte seiner Fläche mehr als 1 m und nicht mehr als 2,20 m über das angrenzende gewachsene Gelände oder bei Geländebelagungen über das neu geschaffene Niveau hinausragt.
	BAUW	Baumassenzahl (BMZ) die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundfläche wird für das Teilgebiet durch die Baumassenzahl (BMZ) entsprechend den planlichen Eintragungen als Obergrenze bestimmt
§28 Abs. 2 Z. 5 in Verbindung mit §33	VOLLG	Vollgeschöß (VOLLG) die Höchsthöhe der Bauten wird für das Teilgebiet durch die Anzahl der oberirdischen Geschosse entsprechend der planlichen Eintragung festgelegt.
§28 Abs. 3 in Verbindung mit §29 Abs. 2 Z. 5 u. §34	BAUW	Bauweise (BAUW) Als Bauweise wird für das gesamte Planungsgebiet die offene Bauweise O festgelegt
§28 Abs. 3 in Verbindung mit §29 Abs. 2 Z. 12		Verbot der Einmündung von Zu- und Ausfahrten in Verkehrsflächen
Darüber hinaus		Verkehrsflächen, Bundesstraßen-erweiterung



STADT : SALZBURG

Magistrat
Raumplanung
und Verkehr
Magistratsabteilung 9
Abteilungsleitung
Bebauungsplanung

BEBAUUNGSPLAN DER GRUNDSTUFE

JOSEFIAU 41 A2
IM STADTEIL MORZG

Handgezeichnetes Original – Nachdigitalisiertes Exemplar mit neuer Katastergrundlage	KENNNUMMER: 60995/G1	M 1:10.000
ÜBERSICHTSPLAN		

ÖFFENTLICHE AUFLAGE von 2.12.1992 bis 13.1.1993		Für den Bürgermeister:	
BESCHLUSS DES GEMEINDERATES Datum: 17.11.1993		(Dipl.-Ing. Dr. techn. G. Doblhamer) Senatsrat	
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT NR.: 24/1993 SEITE: 4 VOM 31.12.93		STADTSIEGEL WIRKSAMKEITSEBEGINN AM: 01.01.94	
PLANGRUNDLAGE:		Katastralmappe: Mag.Abt. 6/06 – Vermessungsamt	
STAND:		21.12.2000	
ZÄHL:	9/01/60995/9	Gez.:	KANAR/ARNHOF
Ord.Nr.:	222	Datum:	13.09.2000
		M 1:1000	Abt.Nr.: 212a